

Christoph Schmitt und Martin Rettenberger

Wie (treff-)sicher ist die Einweisung in den Maßregelvollzug? – Forensische, methodische und kriminalpolitische Aspekte

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit Pabst Science Publishers

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schmitt, Christoph; Rettenberger, Martin (2015). Wie (treff-)sicher ist die Einweisung in den Maßregelvollzug? – Forensische, methodische und kriminalpolitische Aspekte. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie* 22(2015), 3, S. 149–169.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung – keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of Use:

This document is made available under a Deposit Licence (No redistribution – no modifications). We grant a non-exclusive, nontransferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, noncommercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact

URL: krimpub.krimz.de

E-Mail: krimpub@krimz.de

KrimPub

Dokumentenserver der Kriminologischen Zentralstelle

Wie (treff-)sicher ist die Einweisung in den Maßregelvollzug? – Forensische, methodische und kriminalpolitische Aspekte

Christoph Schmitt & Martin Rettenberger

Zusammenfassung

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die aktuelle Einweisungspraxis in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB aufgrund einer aufgehobenen (§ 20 StGB) oder verminderten (§ 21 StGB) Schuldfähigkeit unter forensischen, methodischen und kriminalpolitischen Aspekten als (treff-)sicher interpretiert werden kann. Hierfür wird zunächst die aktuelle Situation im Maßregelvollzug inklusive der Entwicklung der Einweisungszahlen diskutiert. Anschließend werden die folgenden vier wesentlichen Bestandteile des (juristischen) Prüfprozesses untersucht: das Vorliegen der Eingangskriterien des § 20 StGB, die Einschätzung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, das Überdauern der psychischen Störung sowie die Frage der zukünftigen Gefährlichkeit. Aufgrund der Analyse der einzelnen Prüfschritte wird die Schlussfolgerung gezogen, dass die aktuelle Praxis der Schuldfähigkeitsbegutachtung sowie der darauf aufbauenden Einweisung in den Maßregelvollzug sowohl aus wissenschaftlicher wie auch aus kriminalpolitischer Sicht als wenig fundiert eingeschätzt werden muss.

Schlüsselwörter: Maßregel, Schuldfähigkeit, Einweisungskriterien

How accurate is the allocation to a forensic psychiatric hospital in Germany? – Forensic, methodological, and criminal policy aspects

Abstract

The present manuscript deals with the question whether the current allocation practice to a forensic psychiatric hospital (§ 63 of the German penal code) due to a diminished (§ 21 of the German penal code) or repealed legal culpability (§ 20 of the German penal code) could be interpreted as accurate and unerring from a forensic, methodological, and criminal policy point

of view. First, the current situation of forensic psychiatric hospitals including the development of the allocation numbers to these hospitals is discussed. Afterwards, the following four essential aspects of the juridical examination process were analyzed: the presence of allocation criteria according to § 20 of the German penal code, the examination of the ability to discern and to control oneself, the persistence of the mental disorder, and an assessment of future dangerousness. Based on these analyses it is concluded that the current assessment practice of criminal responsibility conducted by expert witnesses is not very sound and well-founded both from a scientific as well as a criminal policy point of view.

Keywords: preventive detention, mentally ill offenders, risk assessment

1 Aktuelle Situation

Die Zahl der im Maßregelvollzug auf Grundlage des § 63 StGB untergebrachten Patienten ist in den letzten Jahren stetig angestiegen, im Zeitraum von 1997 (3,216 Untergebrachte) bis 2013 (6,652 Untergebrachte) hat sie sich sogar verdoppelt (Heinz, 2011, 2015). Als Begründung für diese Entwicklung wird im Rahmen der öffentlichen Diskussion unter anderem angeführt (z. B. Pollähne, 2015), dass zunehmend Personen aus dem Bereich der mittleren Kriminalität in den Maßregelvollzug eingewiesen und andererseits aufgrund gesetzlicher Vorgaben, wie beispielsweise dem Gesetz zur Verhinderung schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten aus dem Jahre 1998 (Kröber, 1998), und aufgrund des öffentlichen Drucks die Anforderungen für eine Aufhebung der Maßregel ständig erhöht würden. In der Maßregelvollzugspraxis wird zudem häufig betont, dass auch die von den Krankenkassen forcierten verkürzten stationären Behandlungsdauern in der Allgemeinpsychiatrie bei diesem Anstieg der Unterbringungsdauern eine Rolle spielten, da viele der dortigen Patienten zu früh entlassen und deshalb Krankheitssymptome, die zur Begehung von Straftaten motivieren können, wie etwa impulsives, fremdaggressives oder auch wahnhaftes Verhalten, zu rasch einer fachlichen Beobachtung und Kontrolle entzogen würden (Saimeh, 2015; Zinkler, 2008). Es komme deshalb zu Straftaten, die bei länger andauernder und intensiverer allgemeinpsychiatrischer Behandlung gar nicht begangen worden wären und so zur „Forensifizierung“ psychisch kranker Menschen beitragen (Tänzer, 2015). Nicht zuletzt führte insbesondere der Fall „Gustl Mollath“ in letzter Zeit zu einer zunehmend kritischen Betrachtung der Einweisungspraxis (Jordan & Gresser, 2014; Kitzberger et al., 2014; Pfäfflin, 2014). So wurde unter anderem kritisiert, dass Gutachten häufig fehlerhaft seien, die Sachverständigen sich nicht ausreichend mit den Probanden befassten und sie teilweise nur nach Aktenlage beurteilen würden. Damit trügen nicht nur Richter, sondern auch die von der Justiz bestellten Gutachter wesentlich zur erhöhten Einweisungs- und Belegungsquote bei.

Das Bundesjustizministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat infolge der mit dem Fall „Gustl Mollath“ verbundenen Diskussionen und Urteile im Juli 2013 ein sogenanntes Eckpunktepapier zur Reform des § 63 StGB veröffentlicht und dieses den Bundesländern und verschiedenen Fachverbänden als Diskussionsgrundlage

übersandt (für einen Überblick z.B. Kammeier, 2014, 2015). Am 14. November 2013 sprach sich die 84. Konferenz der Justizminister schließlich dafür aus, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Gesundheitsministerkonferenz der Länder einzurichten, um diesbezügliche Reformvorschläge zu erarbeiten. Auch im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 27. November 2013 wurde die Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe beschlossen. In der Folge richtete das BMJV im Februar 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein, die beauftragt wurde, einen Diskussionsentwurf zur Regelung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB zu erstellen. An dieser Arbeitsgruppe waren die Justizministerien verschiedener Bundesländer, das BMJV sowie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beteiligt, ebenso die Gesundheitsministerkonferenz, die ihrerseits durch die Gesundheits-, Sozial- und Maßregelvollzugsbehörden verschiedener Länder vertreten war.

Diese Arbeitsgruppe veröffentlichte am 5. Dezember 2014 einen Diskussionsentwurf, der im Wesentlichen auf drei Punkte abzielte: 1. die Beschränkung der Anordnung einer Unterbringung nach § 63 StGB auf gravierende Fälle (Deliktschwere), 2. eine zeitliche Limitierung der Unterbringungsauern bei weniger schwerwiegenden Gefahren und 3. den Ausbau prozessualer Sicherungsmechanismen, um unverhältnismäßig lange Unterbringungsauern effektiver beschränken zu können (für eine kritische Stellungnahme zu den genannten Vorschlägen siehe z. B. Schalast & Lindemann, 2015).

Bei der Durchsicht des Diskussionsentwurfs sowie der genannten kritischen Stellungnahmen dazu fällt auf, dass neben der Deliktschwere wesentliche andere Aspekte, die für die derzeitige Einweisungspraxis von fundamentaler Bedeutung sind, weder benannt noch erörtert wurden. So wird beispielsweise nicht erwähnt, dass die Einweisung in den Maßregelvollzug nicht losgelöst von den Vorgaben der §§ 20 und 21 StGB betrachtet werden kann, weil genau in diesen Rechtsvorschriften und den dort getroffenen Feststellungen zur verminderten und aufgehobenen Schuldfähigkeit die grundlegenden Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 StGB formuliert werden. Während die Bund-Länder-Arbeitsgruppe also zu den juristischen Voraussetzungen der Unterbringung detailliert Stellung nimmt und hier zwischen leichter, mittlerer und schwerer Kriminalität unterscheidet, bleiben die psychiatrisch-psychologischen Voraussetzungen einer Einweisung außen vor. Dies erscheint insgesamt nur schwer nachvollziehbar, da eine Unterbringung nach § 63 StGB das Vorliegen einer aufgehobenen (§ 20 StGB) oder verminderten (§ 21 StGB) Schuldfähigkeit voraussetzt.

Die Bestimmung einer Straftat als schwer oder erheblich fällt dabei in den Zuständigkeitsbereich der juristischen Entscheidungsträger und scheint insgesamt weniger problematisch als eine Aussage zur Frage, ob ein Straftäter bei Begehung der Tat an einer psychischen Störung litt und ob diese in einem engen Zusammenhang mit dem Tatgeschehen stand, so wie es im § 20 StGB formuliert wird. Durch die Vernachlässigung der psychiatrisch-psychologischen Bedingungen zur Anwendung des § 63 StGB

und durch den Verzicht auf eine kritische Diskussion der in den §§ 20 und 21 StGB benannten Voraussetzungen für eine Unterbringung wird die Chance vertan, „Fehlweisungen“ in den Maßregelvollzug, die insbesondere auf Probleme im Rahmen des Ermittlungsverfahren und dabei nicht zuletzt auch auf solche bei der Begutachtung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zurückführbar sind, zu verhindern. Aus diesem Grunde tragen die bisher vorgelegten Reformüberlegungen der Bund-Länder-Kommission nur wenig dazu bei, Einweisungen auf Grundlage des § 63 StGB besser abzusichern.

2 Patienten im Maßregelvollzug

Bei der Entscheidung über eine Einweisung in den Maßregelvollzug nach § 63 StGB sollte besonders behutsam vorgegangen werden, da forensisch untergebrachte und damit psychisch erkrankte Straftäter vielfältigen Repressionen auf unterschiedlichsten Ebenen unterworfen sind (Kammeier, 2013). Insbesondere ist dabei anzuführen, dass die Untergebrachten im Rahmen der Maßregel ein Sonderopfer für die Gesellschaft erbringen, weil sich die Dauer ihrer Unterbringung einzig und alleine auf Kriminalprognosen und damit streng genommen auf letztlich nicht verifizierbare Annahmen ihrer (zukünftigen) Gefährlichkeit für die Allgemeinheit stützt (Pollähne, 2015). Diese attestierte Gefährlichkeit stellt bei allen nach § 20 StGB Eingewiesenen die einzige Unterbringungsgrundlage dar, da der Bestrafungs- oder Sühneaspekt hier keine Rolle spielt.

Bei den auf Grundlage des § 21 StGB Verurteilten wird neben der Unterbringung nach § 63 StGB fast immer auch eine Haftstrafe angeordnet, die niedriger ausfällt als bei voll schuldfähigen Tätern. Nach Verbüßung dieser Haftstrafe erfolgt aber nicht etwa, wie im Regelvollzug, die Entlassung, sondern aufgrund der angenommenen Gefährlichkeit meist die weitere Unterbringung im Maßregelvollzug. Damit hängt die Lebensperspektive der Untergebrachten de facto in hohem Maße von in der Maßregelvollzugsklinik beschäftigten Personen ab, die mindestens einmal jährlich nach Aufforderung durch die Justiz im Rahmen von Stellungnahmen nach § 67e StGB Gefährlichkeitsprognosen abgeben müssen, und deren Einschätzungen sich zweifelsohne subjektiven Einflüssen nicht vollständig entziehen können. Wie stark sich derartige Einflüsse auf kriminalprognostische Entscheidungen auswirken können, ist in den psychologischen Fachdisziplinen seit Jahrzehnten bekannt (Dahle, 2000; Lösel & Schmucker, 2003; Meehl, 1954/2013). Als indirekter Beleg für Einflüsse dieser Art können Statistiken angeführt werden, nach denen die durchschnittlichen Unterbringungsdauern nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch zwischen den verschiedenen Maßregelvollzugskliniken eines Bundeslandes erheblich variieren können (Heinz, 2011, 2015; Pfäfflin, 2014). Fakten dieser Art belegen eindringlich, dass es für die Frage der Einweisung in den Maßregelvollzug keine bundeseinheitlich objektivierbaren Maßstäbe gibt. Zudem gibt es bis heute keine oder nur schwache evidenzbasierte Nachweise für die gerne ins Feld geführte Argumentation, dass eine

stationäre Behandlung im Maßregelvollzug eine besonders stark ausgeprägte deliktpräventive Wirksamkeit habe (z. B. Kröber, 2013; Wettermann et al., 2015). Dagegen verlief neueren Studien zufolge die Legalbewährung von Patienten, die nach Einschätzung der zuständigen Maßregelvollzugsklinik als weiterhin gefährlich eingeschätzt, auf höchstrichterlichen Beschluss aber dennoch aus der Maßregel entlassen wurden, in etwa 80 % der Fälle positiv (Schmidt-Quernheim & Seifert, 2014).

Somit stellt sich unweigerlich die Frage, wie viele der im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten sich dort wohl zu „Unrecht“ befinden (Albrecht, 2003). Dabei wäre auch zu untersuchen, ob die im Vergleich zu anderen Straftätergruppen immer wieder angeführte günstigere Legalbewährung von im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten nicht primär auf eine prinzipielle Überschätzung von deren Gefährlichkeit und weniger auf eine „erfolgreiche“ Behandlung zurückführbar ist (Dessecker, 2012).

Eine weitere, für die gegenständliche Diskussion relevante empirische Erkenntnis ist, dass nach neueren Untersuchungen die ambulante Behandlung psychisch kranker Straftäter wirksamer zu sein scheint als die stationäre im Maßregelvollzug (Schmidt-Quernheim & Seifert, 2014). Dies führt umso mehr die Notwendigkeit vor Augen, dass die Einweisung in den Maßregelvollzug auf Grundlage des § 63 StGB auf wissenschaftlich fundierter und rechtlich sicherer Grundlage erfolgen muss. Die derzeitige Situation lässt dies jedoch äußerst zweifelhaft erscheinen und auch der Diskussionsentwurf der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des § 63 StGB lässt viele Fragen offen, insbesondere jene, die sich mit den psychiatrisch-psychologischen Grundlagen der Unterbringung und mit der Kompetenz und dem Rollenverständnis der an der Unterbringung beteiligten Personen (Sachverständige, Juristen) befassen (Schalast & Lindemann, 2015).

3 Juristische Grundlagen der Unterbringung: Einsicht, Steuerung und Schuld

In Deutschland ist der juristische Umgang mit Straftätern zunächst stark an der Person des Täters und am Schuldprinzip orientiert, das in den §§ 20 und 21 StGB geregelt ist. Der § 20 StGB legt dabei die Voraussetzungen für die volle Schuldunfähigkeit eines Täters fest, im § 21 StGB sind die Voraussetzungen für die verminderte Schuldfähigkeit geregelt. Die juristische Beurteilung der Schuld eines Täters erfolgt also zweigleisig (Nedopil, 2014; Scholz & Schmidt, 2008). Zunächst muss geprüft werden, ob beim Täter eines der vier im § 20 StGB erwähnten Eingangskriterien (krankhafte seelische Störung, tiefgreifende Bewusstseinsstörung, Schwachsinn oder schwere andere seelische Abartigkeit) zum Tatzeitpunkt vorlag. Eine Anwendung der §§ 20 oder 21 StGB reicht aber für die Einweisung in den Maßregelvollzug nicht aus, da zusätzlich abgeklärt werden muss, ob zum einen das festgestellte Eingangskriterium auch tatsächlich überdauernd ist und zum anderen, inwieweit vom Verurteilten auch in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind, er also für

die Allgemeinheit eine Gefahr darstellt (Konrad, 2015). Erst wenn auch diese Fragen positiv beantwortet werden können und die vermutete Gefahr nicht durch weniger gravierendere Maßnahmen – wie beispielsweise eine ambulante Behandlung (Hahn, 2015) – unter Kontrolle gehalten werden kann, erfolgt die stationäre Unterbringung im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB.

4 Retrospektive und prospektive Prüfkriterien

Fasst man die im vorherigen Abschnitt dargestellten gesetzlichen Vorgaben einer Einweisung in den Maßregelvollzug zusammen, so ergibt sich, dass an mindestens vier Stellen des Entscheidungsprozesses Wissen anzuwenden ist, das deutlich über die rein juristische Sachkenntnis hinausgeht: Retrospektiv, wenn es um die Prüfung geht, ob mindestens eines der im § 20 StGB benannten Eingangskriterien bei der Tatbegehung vorlag und falls ja, welchen Einfluss es auf die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit hatte. Prospektiv, wenn es um die Beantwortung der Frage geht, ob das vorliegende Eingangskriterium auch tatsächlich überdauernd ist und inwieweit vom betreffenden Täter auch weiterhin eine Gefahr für die Gesellschaft ausgeht.

4.1 Vorliegen der Eingangskriterien des § 20 StGB

4.1.1 *Rolle der Justiz*

Die Eingangskriterien des § 20 StGB entspringen einem heutzutage antiquiert wirkenden und abwertenden Sprachgebrauch. Zudem wird recht schnell deutlich, dass derartige Begrifflichkeiten gesehen eine große historische Nähe zur jeweiligen Krankheitslehre aufweisen und deshalb in Begrifflichkeiten der Psychiatrie und Klinischen Psychologie übersetzt werden müssen (Nedopil, 2014; Scholz & Schmidt, 2008). Spätestens an dieser Stelle bedarf es deshalb dann ohne Zweifel der Hinzuziehung von entsprechenden Experten, die diese Zuordnung von psychischen Erkrankungen zu den Eingangskriterien des § 20 StGB vornehmen können (Endres, 1998; Rasch, 1999).

Mit der Frage, ob bei Begehung der Tat mindestens eines der oben angegebenen Eingangskriterien vorlag, beschäftigen sich zunächst nicht etwa Psychiater/-innen oder Psychologen/-innen, sondern Juristen/-innen, es sei denn, Verdächtige werden sofort nach Begehung einer Tat stationär oder ambulant psychiatrisch behandelt. Geschieht dies aber nicht, dann muss sich bei Staatsanwälten/-innen, Richtern/-innen oder Rechtsanwälten/-innen der Verdacht ergeben, dass beim Beschuldigten zum Tatzeitpunkt eine den Eingangskriterien des § 20 StGB zuzuordnende psychische Problematik vorgelegen haben könnte. Die Beantwortung dieser Frage setzt wiederum eine gewisse Erfahrung bzw. ein zumindest basales Wissen über psychische Erkrankungen, über die Verhaltensbereitschaften derart erkrankter Menschen und über Spezifika in der Tatbegehung voraus. Empirische Untersuchungen zur Frage, wann Schuld-

fähigkeitsbegutachtungen in Auftrag gegeben werden, zeigten, dass selbst bei schwerwiegenden Delikten nur in sehr wenigen Fällen Gutachtaufträge vergeben wurden und die Kriterien für eine Vergabe entweder unklar oder störungsunabhängig waren (Bosinski et al., 2010; Elz, 2001; Fegert et al., 2006). Neben dem Fachwissen spielt die grundsätzliche Bereitschaft der mit dem Fall befassten Juristen/-innen, sich mit solchen Fragen überhaupt tiefergehender auseinanderzusetzen, eine wichtige Rolle. Nicht zuletzt dürfte auch eine gewisse ideologische Ausrichtung, inwieweit psychische Erkrankungen und deren Ausprägung als schuld mindernd oder gar schuldausschließend zu berücksichtigen sind, im Einzelfall darüber entscheiden, ob eine Prüfung der Eingangskriterien im Sinne des § 20 StGB erfolgt. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass Schuldfähigkeitsbegutachtungen langwierig und teuer sein können.

Aber selbst dann, wenn Wissen über psychische Erkrankungen und deren potentiell exkulpernde Wirkung sowie Zeit und Geld vorhanden sind, kann es vorkommen, dass sich die Störung im unmittelbaren Gespräch mit einem Beschuldigten oder aus den Ermittlungsakten zunächst nicht oder kaum erkennen lässt. Nicht selten kommt es auch im Verlauf und damit im Zeitraum zwischen Tatbegehung und Vernehmung bzw. Verfahren zu einem Abklingen der psychischen Symptomatik, oder es gelingt Beschuldigten geschickt, ihre eigentlichen Tatmotive zu verdecken. So wird es beispielsweise nicht ohne weiteres möglich sein, sadistische oder gar tötungsnahe Verhaltensdispositionen im Rahmen sexuell assoziierter Tötungsdelikte zu erkennen. Insbesondere bei der Deliktgruppe der sexuell assoziierten Tötungsdelikte wurde in der Vergangenheit immer wieder deutlich, dass potentiell tatkonstituierende, krankheitswertige Einflussfaktoren oftmals nicht auf den ersten Blick ersichtlich waren (Briken et al., 2005, 2006; Hill et al., 2012). Aber selbst bei Beschuldigten, die unmittelbar nach Begehung ihrer Taten psychiatrisch behandelt werden, kann nicht automatisch davon ausgegangen werden, dass deren Störungen valide erkannt werden und dass derartige Erkenntnisse oder Empfehlungen zur Begutachtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unmittelbar an die ermittelnde Justiz gelangen, da die Schweigepflicht diesbezüglich enge Grenzen setzt.

Schließlich muss an dieser Stelle angeführt werden, dass seit einigen Jahren insbesondere auf Seiten der Rechtsanwälte/-innen eine gewisse Tendenz besteht, ihre Mandanten möglichst nicht in den Maßregelvollzug einweisen zu lassen und entsprechende Begutachtungen im Vorfeld zu verhindern, da die zu erwartenden Unterbringungs-dauern jene für vergleichbare Delikte im Regelvollzug fast immer deutlich überschreiten (Knecht, 2015).

Fasst man die bisherigen Ausführungen zusammen, dann stellt sich unweigerlich die Frage, ob sich im konkreten Falle auf juristischer Seite überhaupt Verdachtsmomente für das Vorliegen eines Eingangskriteriums nach § 20 StGB entwickeln, ob in der Folge dann auch tatsächlich ein Gutachten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Auftrag gegeben wird und wer schließlich befähigt scheint, ein solches Gutachten dann auch mit der notwendigen Fachkompetenz zu erstellen.

4.1.2 Rolle der Sachverständigen

Erhärtet sich bei einem Beschuldigten der Verdacht, dass bei ihm zum Tatzeitpunkt mindestens eines der im § 20 StGB genannten Eingangskriterien vorgelegen haben könnte, dann wird ein Gutachten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betroffenen in Auftrag gegeben. Zunächst ist an dieser Stelle festzuhalten, dass Richter in der Auswahl der zu bestellenden Sachverständigen frei sind, was gleichzeitig bedeutet, dass keine gesetzlich verankerte Verpflichtung besteht, Psychiater/-innen oder Psychologen/-innen als Gutachter zu bestellen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Sachverständige benannt werden, die nicht über das notwendige forensische und methodische Hintergrundwissen verfügen, um valide Aussagen über das Vorliegen der Eingangskriterien nach § 20 StGB sowie deren kriminalprognostische Auswirkungen tätigen zu können. Wie die zahlreichen Qualitätsuntersuchungen zu Gutachten in der Vergangenheit zeigen konnten, ist aber selbst die Auswahl ausgewiesener Fachleute keine hinreichende Bedingung für qualitativ ansprechende oder zumindest akzeptable Gutachten (Haubner-MacLean & Eher, 2014; Kunzl & Pfäfflin, 2011; Prüter et al., 2010; Prüter-Schwarte & Kunert, 2012).

Bei der Auswahl der Gutachter/-innen besteht die Gefahr, dass die praktische Erfahrung beispielsweise von im Straf- oder Maßregelvollzug tätigen Psychiatern/-innen und Psychologen/-innen mit der dort untergebrachten Klientel nicht ausreichend gewürdigt wird und stattdessen andere Kriterien Vorrang erhalten (Kury & Obergfell-Fuchs, 2012). Die Wahrscheinlichkeit, dass es zur Auswahl eines unqualifizierten Sachverständigen kommt, könnte verringert werden, wenn Juristen/-innen über nähere Informationen zur spezifischen Aus- und Weiterbildung von Sachverständigen verfügen. So zertifiziert beispielsweise die Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) seit Jahren auf diesem Gebiet tätige Kollegen/-innen als Fachärzte für Forensische Psychiatrie (Müller & Saimeh, 2012), in der Psychologenschaft werden entsprechend ausgebildete Kolleginnen mit dem Zusatztitel „Fachpsychologe/-in für Rechtspsychologie (BDP/DGPs)“ durch die Berufsverbände (Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen [BDP] sowie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie [DGPs]) als Sachverständige ausgewiesen (Dahle et al., 2012). Seit wenigen Jahren bieten auch die Landespsychotherapeutenkammern für die approbierten und damit heilkundlich tätigen Psychologischen Psychotherapeuten entsprechende Curricula an, in denen spezifische Kenntnisse zu Begutachtung psychisch kranker Straftäter vermittelt werden.

Bevor solche Zertifikate erteilt werden, müssen die Bewerber Gutachten unter Supervision erstellen, im Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie tätig sein und sich schließlich einer Abschlussprüfung unterziehen. Auch wenn durch die Etablierung solcher Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zur Erstellung fachlich nicht fundierter Gutachten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit kommt, kann die diesbezügliche Wahrscheinlichkeit scheint so insgesamt aber deutlich gesenkt werden.

Um die Qualität nicht nur auf der Ebene der Auswahl von Sachverständigen, sondern auch im Bereich der Abfassung von Gutachten zu sichern, hat bereits im Jahre 1998 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Mindestanforderungen an die Erstellung von Schuldfähigkeitsgutachten formuliert (Boetticher et al., 2008). Während solche Kriterienkataloge bei den forensisch tätigen Psychiatern/-innen und Psychologen/-innen inzwischen eine weit verbreitete Beachtung finden, scheinen sie bei den juristischen Auftraggebern noch deutlich weniger bekannt zu sein. Auch eine Prüfung der Mindestanforderungen durch die Auftraggeber erfolgt in der Praxis nur selten. Viel häufiger legen die Auftraggeber offensichtlich Qualitätskriterien an, die eher im Sinne einer Erleichterung des eigenen Arbeitsaufwands interpretierbar sind: Gefragt sind nicht selten kurze, preiswerte und rasch erstellte Gutachten mit klarer und eindeutiger Aussage (Kury & Obergfell-Fuchs, 2012). Wenn die Sachverständigen dann auch noch in einem guten persönlichen Kontakt zu ihren juristischen Auftraggebern stehen, ist ihre „Auftragslage“ nicht selten gesichert, ein Aspekt, der insbesondere bei auf diesem Gebiet hauptberuflich tätigen Gutachtern dazu beitragen kann, die Expertisen im Sinne der von den Auftraggebern angelegten Erwartungen abzufassen (Jordan & Gresser, 2014). In Fachkreisen werden diese Kollegen/-innen deshalb nicht selten etwas spöttisch als „Haus- und Hofgutachter“ oder „Parteigutachter“ der betreffenden Gerichte oder Staatsanwaltschaften titulierte (Kury & Obergfell-Fuchs, 2012).

4.2 Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Um den schwierigen Prüfprozess der Steuerungsfähigkeit auf eine wissenschaftlich fundierte Grundlage zu stellen, wurde in der Vergangenheit immer wieder versucht, Kriterien zu entwickeln, um das Ausmaß einer krankheitsbedingten Einschränkung der Steuerungsfähigkeit zu erfassen (Saß, 1983a, 1983b; Scholz & Schmidt, 2003, 2008). Allerdings stoßen auch solche Kriterienkataloge sehr schnell an ihre methodischen und praktischen Grenzen, da sie zum einen häufig nur klinische Heuristiken darstellen, deren theoretische und empirische Fundierung bis heute überschaubar ist (Saß, 1983a, 1983b), oder sie mit dem bekannten Validitätsdilemma zu kämpfen haben, dass die neu erarbeitete und empirisch abgeleitete Systematik an den zuvor – völlig zu Recht – kritisierten Vorgehensweisen validiert wird (Scholz & Schmidt, 2003, 2008).

Insbesondere dort, wo die Unterscheidung zwischen krank und kriminell mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, wie etwa bei der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder bei der Prüfung des Vorliegens der schweren anderen seelischen Abarbeitbarkeit bei dissozialen Persönlichkeitsstörungen, zeigt sich diese methodische Problematik besonders deutlich. Hier entsteht nicht selten der Eindruck, dass die Entscheidung für oder gegen eine Unterbringung nach § 63 StGB weniger von der Symptom schwere, sondern vielmehr von der Arbeitsweise des Sachverständigen, von dessen methodischen Kompetenzen und von den Erwartungen der Verfahrensbeteiligten

beeinflusst wird (Schiffer, 2007; Scholz & Schmidt, 2003; Steller, 1993). Die Frage beispielsweise, ob im Maßregelvollzug tatsächlich nur besonders schwer gestörte und erheblich steuerungsingeschränkte pädophile Kindesmissbrauchstäter und im Regelvollzug nur steuerungsfähige Kindesmissbrauchstäter untergebracht sind, kann schon alleine aufgrund des Mangels an transparenten sowie theoretisch und empirisch fundierten Kriterien für das Fehlen oder Vorhandensein der Steuerungsfähigkeit bei dieser Deliktgruppe nicht beantwortet werden.

Es ist bemerkenswert, dass sich die Forschungsbemühungen im Bereich der Schuldfähigkeitsbegutachtung trotz dieser wissenschaftlichen und rechtspraktischen Desiderata in den letzten Jahrzehnten in Grenzen hielten. Vereinzelt wurden psychologisch fundierte Kriterienkataloge vorgestellt, so zum Beispiel für die tiefgreifende Bewusstseinsstörung (Schiffer, 2007) oder die schwere andere seelische Abartigkeit (Scholz & Schmidt, 2003, 2008). Besonders begrüßenswert erscheint der in jüngerer Vergangenheit mehrmals unternommene Versuch, das Konstrukt der Steuerungsfähigkeit theoretisch herzuleiten und darauf aufbauend psychometrisch fundierte Messverfahren zu entwickeln und wissenschaftlich zu untersuchen (Briken & Müller, 2014; Rettenberger et al., 2015; Winsmann, 2012). Selbst wenn die bisherigen (vorläufigen) Ergebnisse noch keinen Anlass für Euphorie geben, wurde hiermit doch ein vielversprechender erster Schritt hin zu einer methodisch verlässlicheren Sachverständigentätigkeit getan.

4.3 Überdauern der psychischen Störung

Stellt ein bestellter Sachverständiger bei einem Tatverdächtigen eines der im § 20 StGB benannten Eingangskriterien zum Tatzeitpunkt fest und liegt gleichzeitig eine Aufhebung oder Einschränkung von Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit vor, dann stellt sich im weiteren Verlaufe der Begutachtung die Frage, ob die festgestellte Störung nur akut im Zeitraum der Tat vorlag oder ob sie überdauernd ist. Nicht überdauernd sind in der Regel die „tiefgreifenden Bewusstseinsstörungen“, da es sich hier um Manifestationen normalpsychologischer Art handelt, unter die vorwiegend die so genannten „Affekttaten“ subsumiert werden (Endres, 1998; Schiffer, 2007). Es muss sich dabei um situativ bedingte, „persönlichkeitsfremde“ Taten handeln, und nicht um solche, die primär auf narzisstische oder antisoziale Strukturen zurückzuführen sind. Es kommt deshalb vor allem auf die diagnostische Kompetenz des Sachverständigen an, zwischen einer tiefgreifenden, passageren Bewusstseinsstörung und einer Persönlichkeitsstörung zu unterscheiden, die per definitionem als überdauernd einzuordnen wäre.

Während die Einschätzung der Dauer bei sexuellen Präferenzstörungen (als „schwere andere seelische Abartigkeit“) und Intelligenzminderungen (bei „Schwachsinn“) meist unproblematisch ist, kann eine solche Differenzierung im Bereich der affektiven oder psychotischen Erkrankungen mitunter schwer sein. So werden organisch bedingte, exogene Psychosen meist als passager eingestuft, chronifizierte schizophre-

ne Psychosen oder schizophrene Residualzustände gelten hingegen als überdauernd, ebenso wie depressive, manische oder zykllothyme Erkrankungen.

An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob bei jenen Störungen, die von gutachterlicher Seite als überdauernd eingestuft werden, tatsächlich auch jene spezifische Symptomatik überdauernd ist, die die Begehung der Tat anfeuerte und deshalb von Deliktrelevanz ist. Dies betrifft beispielsweise schizophren-paranoid erkrankte Patienten, bei denen zu prüfen ist, ob beispielsweise jene imperativen Stimmen andauern, die zur Begehung der Tat motivierten. Oder ob wahnhaftige und deliktfördernde Verarbeitungen der Realität, wie beispielsweise ein Bedrohungsleben, auch nach der Tat anhalten und deshalb als überdauernd eingeschätzt werden müssen. Nicht selten kann durch eine intensive neuroleptische Behandlung die krankhafte Symptomatik zum Abklingen gebracht und die deliktfördernde Symptomatik auf diesem Weg deutlich reduziert werden. In einem solchen Falle wäre dann zu prüfen, ob es sich beispielsweise um eine einmalige, aktuell behandelte und daher abgeklungene psychotische Episode bei Begehung der Tat handelte (wie beispielsweise bei einer postnatalen psychotischen Episode) oder ob tatsächlich eine chronifizierte psychotische Erkrankung vorliegt, deren Symptomatik durch den Einsatz der neuroleptischen Medikation zum Abklingen gebracht werden konnte. Im letzteren Falle wäre dann zwar die psychische Erkrankung des Tatverdächtigen überdauernd, nicht aber jene Symptomatik, die ihn zur Begehung der Tat veranlasst hatte, wie beispielsweise akustische Halluzinationen oder wahnhaftige Interpretationen der Umwelt¹.

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat man sich in den letzten Jahren verstärkt dieser Problematik gewidmet: Durch die Einrichtung einer Klinik in Essen, in der ausschließlich Patienten auf Grundlage des § 126a StPO untergebracht sind, wird hier erfolgreich daran gearbeitet, die deliktfördernde Symptomatik psychisch erkrankter und auf ihre Hauptverhandlung wartender Beschuldigter so weit abzusenken, dass eine stationäre Unterbringung im Maßregelvollzug verhindert werden kann.

4.4 Zukünftige Gefährlichkeit

Wenn ein Sachverständiger zu dem Ergebnis kommt, dass bei einem Tatverdächtigen mindestens eines der im § 20 StGB erwähnten Eingangskriterien zum Tatzeitpunkt vorlag, dass die damit verbundene psychische Problematik die Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit verminderte oder außer Kraft setzte und dass von einer überdauernden Störung ausgegangen werden muss, rechtfertigt dies immer noch nicht die Einweisung in den Maßregelvollzug auf Grundlage des § 63 StGB. Eine solche Einweisung wird nur dann angeordnet, wenn von einer zukünftigen Gefährlichkeit des psychisch erkrankten Täters für die Allgemeinheit ausgegangen werden kann und muss. Falls das Gericht diese Frage verneint, darf eine Unterbringung nicht erfolgen. Entweder

¹ Diese Frage ist ganz eng an die Prüfung der zukünftigen Gefährlichkeit eines Tatverdächtigen geknüpft, auf die im nächsten Abschnitt näher eingegangen wird.

wird in einem solchen Falle dann keinerlei Maßnahme angeordnet oder es erfolgt die Aussetzung der Unterbringung im Maßregelvollzug zur Bewährung auf Grundlage des § 67h StGB, die dann mit bestimmten, regelmäßig zu kontrollierenden Auflagen verbunden werden kann.

Wird hingegen die zukünftige Gefährlichkeit vom Gutachter bejaht, dann stellt sich gleichzeitig die Frage, welche Straftaten in Zukunft zu erwarten sind und welches Ausmaß beziehungsweise welche Intensität sie annehmen werden. Nach den Antworten auf diese Fragen orientiert sich die Prüfung, ob eine Unterbringung im Maßregelvollzug verhältnismäßig ist. Die Beantwortung dieser Frage fällt aber nicht etwa in den Bereich der gutachterlichen Expertise, sondern sie ist eine Frage, die letztlich die Gesellschaft, die in diesem Falle durch die Justiz vertreten wird, beantworten muss. Der Begriff der Gefährlichkeit beschreibt das Rückfallrisiko einer bereits einmal einschlägig in Erscheinung getretenen Person und kann erkenntnistheoretisch nur und ausschließlich als Wahrscheinlichkeitsaussage abgebildet werden (Dahle, 2005; Quinsey et al., 2006; Rettenberger & Eher, 2012). Bei solchen Entscheidungen steht dabei immer auch die Frage im Raum, welches Risiko die Gesellschaft bereit ist einzugehen, inwieweit sie also einem psychisch erkrankten Straftäter Möglichkeiten zu einer Resozialisierung eröffnen möchte. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht zuletzt auch von Reformen und Veränderungen im Bereich der Kriminalpolitik und Gesetzgebung abhängig. Während es beispielsweise Ende der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts zu einer deutlichen Gesetzesverschärfung im Bereich der Sexualdelikte kam und ein eher repressiver Umgang mit derartigen Tätern gepflegt wurde (Dünkel, 2005; Kröber, 1998), scheint in letzter Zeit und insbesondere seit der medialen Aufarbeitung des Falles „Gustl Mollath“ ein gegenteiliger Trend einzusetzen: Vielfach wird aktuell im medialen Diskurs kritisiert, dass Patienten des Maßregelvollzugs zu lange untergebracht seien, und dass ihre Straftaten eine solche Unterbringung nicht rechtfertigten würden – Kritik, die zwar von Seiten der Forschung und Maßregelvollzugspraxis bereits mehrfach vorgebracht wurde (z.B. Heinz, 2011; Kitzberger et al., 2014; Pfäfflin, 2014), die aber bisher nicht unbedingt auf ein öffentlichkeitswirksames mediales Echo stieß. Vielfach wird im Rahmen dieser aktuellen Diskussionen argumentiert, dass die im Maßregelvollzug Unterbrachten ein Sonderopfer für die Gesellschaft erbrächten: Ihre Unterbringung gründe sich primär auf Prognosen, die streng genommen nicht verifizierbare Annahmen über die weiterhin bestehende Gefährlichkeit für die Allgemeinheit beinhalteten (Pollähne, 2015).

Diese können sich nicht gänzlich von der Befürchtung frei machen, dass im Falle einer Fehlprognose und insbesondere bei einer sich als falsch erweisenden Einschätzung der zukünftigen Gefährlichkeit die mediale und öffentlichkeitswirksame Reaktion nicht lange auf sich warten lassen werde. Prognostische Einschätzungen „pro Sicherheit“ und gegen den Freiheitsanspruch des psychisch erkrankten Täters könnten im Zweifel die Folge sein. Der Fall „Gustl Mollath“ zeigte allerdings in eindrucksvoller Weise, dass medialer Druck auch im umgekehrten Falle entstehen kann, nämlich dann, wenn die Gesellschaft davon ausgeht, dass Menschen zu Unrecht im Maßregelvollzug eingesperrt werden und ihnen damit fälschlicherweise eine Gefähr-

lichkeit für die Allgemeinheit zugeschrieben wird. Dieser öffentliche und mediale Druck scheint gleichzeitig aber in einem erheblichen Maße von der Deliktart und den persönlichen Hintergründen des Untergebrachten abhängig zu sein: So wäre es mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gelungen, Herrn Mollath in den Medien als modernen „Robin Hood“ darzustellen, wenn dieser statt einer Gewalt- eine Sexualstraftat begangen hätte. Es bleibt an dieser Stelle also festzuhalten, dass sich der Sachverständige bei seinen Gefährlichkeitsprognosen weitestgehend von öffentlichen Erwartungen (Albrecht, 2003; Pfäfflin, 2014), von vermeintlichen oder tatsächlichen Vorgaben und Ergebnistendenzen der Justiz (Jordan & Gresser, 2014) und nicht zuletzt auch von subjektiven Befürchtungen, Verzerrungstendenzen, Ängsten und Moralvorstellungen (Dahle, 2000) frei machen muss oder diese zumindest kritisch reflektieren sollte.

Im Rahmen von Gutachten zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind Einschätzungen der zukünftigen Gefährlichkeit mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, die primär aus prozessual begründeten Gegebenheiten abgeleitet werden können. Festzuhalten ist zunächst, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Schuldprinzip greift und deshalb ein Verdächtiger so lange nicht als der Tat überführt gilt, bis er rechtskräftig von einem Gericht verurteilt wurde. Wird nun ein Sachverständiger zur Erstellung eines Gutachtens zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne des § 20 StGB bestellt, dann geschieht dies fast immer im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, häufig sogar, bevor eine Anklageschrift durch die zuständige Staatsanwaltschaft verfasst wurde. Dies bedeutet gleichzeitig, dass ein Gutachter mit einer Person konfrontiert ist, die einer Tat verdächtigt oder wegen einer solchen angeklagt ist. Streng genommen sind deshalb nur Aussagen darüber möglich, ob bei jener Person mindestens eines der Eingangskriterien des § 20 StGB zum vermeintlichen Tatzeitpunkt vorlag und ob Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit hierdurch beeinträchtigt oder gar aufgehoben gewesen sein könnten.

Der Sachverständige kann vor dem Urteilsspruch in seinem Gutachten nicht davon ausgehen, dass der Beschuldigte die infrage stehende Tat tatsächlich begangen hatte. Täte er dies, bestünde die Gefahr, dass er wegen Befangenheit abgelehnt würde. Gleiches gilt für die zu prognostizierende Gefährlichkeit: Auch diese kann streng genommen nur dann festgestellt werden, wenn der Verdächtige der Tat überführt wird, das Gericht also davon ausgeht, dass es sich bei dem Beschuldigten tatsächlich um die Person handelt, die die fragliche Tat begangen hatte. Es scheint deshalb verständlich, dass viele Sachverständige in ihren Gutachten äußerste Vorsicht walten lassen, wenn es um die Bestimmung der vom Täter ausgehenden Gefährlichkeit geht. Aus diesem Grunde werden prognostische Einschätzungen in Gutachten zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit häufig nur kurz und in einer mit vielen Konjunktiven versetzten Sprache abgehandelt. Um nicht als befangen abgelehnt zu werden, muss die Bestimmung der zukünftigen Gefährlichkeit immer wieder mit dem ausstehenden Urteil des Gerichts verknüpft werden, sodass sich häufig in solchen Gutachten vielerlei „wenn-dann“-Umschreibungen finden lassen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Bestimmung der zukünftigen Gefährlichkeit häufig auf Grundlage unstrukturierter klinisch-idiographischer Einschätzungen, da dies sprachlich vermeintlich leichter einen Ausweg aus dem dargestellten formalen Dilemma bietet. Statistische Prognoseinstrumente werden hingegen in der Praxis fast nie eingesetzt, da die Anwendung dieser Instrumente auf den ersten Blick die Entscheidung des Gerichts vorwegnimmt und damit die Gefahr einer Ablehnung wegen Befangenheit steigen könnte. Der Titel des „Sex Offender Risk Appraisal Guide“ (SORAG; Quinsey et al., 2006), ein statistisch-aktuarisches Prognoseinstrument für Sexualstraftäter, das auch im deutschsprachigen Raum mehrfach wissenschaftlich untersucht wurde (z. B. Rettenberger & Eher, 2007), legt nahe, dass es sich in der praktischen Anwendung um einen verurteilten „Sex Offender“ handeln sollte – ein Umstand, der im Rahmen der Schuldfähigkeitsbegutachtung in der Regel (noch) nicht vorliegt. Wie weiter unten dargestellt, sollte dies jedoch nicht dazu führen, auf die Anwendung dieser Methoden zu verzichten. Zudem wurde bei der Konstruktion dieser Instrumente bereits darauf hingewiesen, dass sie auch in laufenden Verfahren eingesetzt werden können und sich die prognostische Einschätzung dann hypothetisch auf zu diesem Zeitpunkt angenommene Tatbegehungsinformationen stützt (Harris et al., 2003). Diese Vorgehensweise ist somit vergleichbar mit klinischen Einschätzungen, die dort möglicherweise zwar leichter sprachlich kaschiert werden können, dafür aber den Preis einer schlechteren Prognoseleistung zu bezahlen haben.

Der Prognose-erfahrene Leser wird an dieser Stelle rasch erkennen, dass die Bestimmung der zukünftigen Gefährlichkeit eines Täters in der Regel umfangreicher kriminalprognostischer Untersuchungen bedarf, wie sie beispielsweise im Rahmen von Prognosebegutachtungen von im Maß- und Regelvollzug untergebrachten Tätern regelmäßig von der Justiz angefordert werden. Die Anwendung statistischer kriminalprognostischer Instrumente scheint aufgrund des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstandes deshalb auch hier dringend angeraten, da Studien in der Vergangenheit vielfach belegen konnten, dass statistisch-aktuarische, standardisierte, strukturierte oder nomothetische Kriminalprognosen den klinisch-intuitiven oder rein erfahrungsbasierten und unstrukturierten Prognoseeinschätzungen bezüglich ihrer Vorhersagevalidität teils deutlich überlegen sind (Ægisdóttir et al., 2006; Hanson & Morton-Bourgon, 2009; Meehl, 1954/2013; Monahan, 1981; Quinsey et al., 2006). Zudem konnte in der Vergangenheit mehrfach nachgewiesen werden, dass die in der internationalen Prognosepraxis besonders häufig angewendeten Prognoseinstrumente (Rettenberger & von Franqué, 2013) auch bei ehemals forensisch untergebrachten Patienten eine hohe Vorhersageleistung im Hinblick auf schwerwiegende Rückfälle aufweisen (Eher et al., 2013; Quinsey et al., 2006, Rettenberger & Eher, 2006). Da im deutschen Rechtssystem aber stets eine Individualprognose verlangt wird, wäre es nicht opportun, sich einzig und alleine auf die Ergebnisse statistischer Prognoseinstrumente zu verlassen (Dahle, 2005). Diese sind aber von enormer Wichtigkeit, wenn es darum geht, klinisch erstellte Prognosen methodisch zu untermauern (Dahle, 2013; Rettenberger et al., 2014). Verstärkte Abweichungen zwischen klinischer und statisti-

scher Prognose sind jedenfalls immer kritisch zu diskutieren und zu erklären (Dahle, 2005; Dahle & Lehmann, 2013).

Die Tatsache, dass im Ermittlungsverfahren die kriminalprognostische Expertise aufgrund der oben genannten Gründe aber eher klinisch und kurz erfolgt, erscheint als ein weiteres gravierendes methodisches Defizit der aktuellen Begutachtungspraxis zur Schuldfähigkeit, insbesondere wenn man bedenkt, dass die kriminalprognostische Einschätzung des Beschuldigten wesentlich über dessen Einweisung in den Maßregelvollzug und damit über die zukünftige Lebensgestaltung entscheidet. Sich bei derart weitreichenden und schwerwiegenden Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte Einzelner auf Methoden zu verlassen, von denen wir heute durch jahrzehntelange Forschung annehmen müssen, dass sie in der Regel nicht über dem Zufallsniveau liegen (Monahan, 1981; Quinsey et al., 2006), sollte nicht nur eine forensisch-methodische Randnotiz, sondern ein fundamentales kriminalpolitisches Problem darstellen, das entsprechende Aufmerksamkeit im wissenschaftlichen Diskurs verdient.

5 Resümee

Die Beurteilung der Schuldfähigkeit einer (mutmaßlich) straffällig gewordenen Person gehört zweifelsohne zu den schwierigsten Aufgaben des Rechtswesens und wird wohl niemals ohne eine normative Beurteilungskomponente möglich sein (Nedopil & Boetticher, 2013). Wie im vorliegenden Beitrag ausführlich dargestellt, ist für die Beantwortung dieser rechtlichen Frage umfangreiche klinisch-psychologische Expertise unumgänglich. Genau hier besteht jedoch bereits das erste gewichtige Problem der aktuellen Gerichtspraxis: Selbst bei schwerwiegenden Delikten wird in der Regel nur eine relativ geringe Anzahl an Fällen begutachtet (Elz, 2001; Fegert et al., 2006). Empirisch bestehen kaum transparente und nachvollziehbare Kriterien für diesen Selektionsprozess (Bosinski et al., 2010), die es bei näherer Betrachtung wahrscheinlich auch gar nicht geben kann: Denn strenggenommen würde ja bereits diese Vorauswahl genau die Expertise erfordern, die dann bei den selektierten Fällen zur Anwendung kommt.

Kritik wurde und wird auch bei den Fällen geübt, bei denen es schlussendlich zu einer Begutachtung durch einen Sachverständigen kam. Mehrfach wurde in der Vergangenheit die Qualität von Sachverständigengutachten empirisch überprüft und zu Recht in Zweifel gezogen (Haubner-MacLean & Eher, 2014; Kunzl & Pfäfflin, 2011; Prüter et al., 2010; Prüter-Schwarte & Kunert, 2012). Die Kritikpunkte waren und sind vielfältig, besonders relevant im Bereich der Schuldfähigkeitsbegutachtung erscheint jedoch der Aspekt zu sein, dass aufgrund unzureichender Methoden und einer dürftigen Befundlage ungerechtfertigt weitreichende Schlussfolgerungen gezogen werden (Dahle, 2000) – ein Umstand, der Steller (1991) dazu veranlasste, diese Praxis zusammenfassend als „Elendsdiagnostik“ zu beschreiben. Während aufgrund dieser Kritik in anderen Begutachtungsbereichen wie z. B. der Prognose- oder Glaubhaftigkeitsbegutachtung umfangreiche Forschungsbemühungen durchgeführt und – oftmals gegen

großen Widerstand der bestehenden Praxis – implementiert wurden und so eine deutliche Verbesserung der Qualität erreicht werden konnte (Kury & Adams, 2010; Kury et al., 2009), sind die Bemühungen im Bereich der Schuldfähigkeitsbegutachtung weiterhin eher überschaubar. Zwar wurden auch hier Mindeststandards vorgeschlagen (Boetticher et al., 2008) sowie einzelne vielversprechende (Pilot-)Untersuchungen vorgestellt (Briken & Müller, 2014; Schiffer, 2007; Scholz & Schmidt, 2003). Im Vergleich zu anderen Begutachtungsbereichen hinkt bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung wissenschaftlicher Fortschritt und empirische Fundierung der angewendeten Methoden aber deutlich hinterher. Aus Sicht der Autoren des vorliegenden Beitrags soll dies nicht (nur) als Kritik am Bestehenden verstanden werden, sondern vor allem als Auftrag für die Zukunft. Eine möglichst (treff-)sichere Einweisungspraxis im Bereich des Maßregelvollzugs stellt in diesem Verständnis eine dauerhafte wissenschaftliche, kriminalpolitische und forensisch-klinische Herausforderung und Aufgabe dar.

Literatur

- Ægisdóttir, S., White, M. J., Spengler, P. M., Maugherman, A. S., Anderson, L. A., Cook, R. S., et al. (2006). The meta-analysis of clinical judgment project: Fifty-six years of accumulated research on clinical versus statistical prediction. *The Counseling Psychologist, 34*, 341-382.
- Albrecht, G. (2003). Probleme der Prognose von Gewalt durch psychisch Kranke. *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung, 5*, 97-126.
- Briken, P., Habermann, N., Berner, W. & Hill, A. (2005). The influence of brain abnormalities on psychosocial development, criminal history and paraphilias in sexual murders. *Journal of Forensic Sciences, 50*, 1204-1208.
- Briken, P., Habermann, N., Kafka, M. P., Berner, W. & Hill, A. (2006). The paraphilia-related disorders: An investigation of the relevance of the concept in sexual murders. *Journal of Forensic Sciences, 51*, 683-688.
- Briken, P. & Müller, J. L. (2014). Beurteilung der Schuldfähigkeit bei paraphiler Störung. Kann der Schweregrad der Störung mithilfe von Kriterien aus Prognoseinstrumenten erfasst werden? *Nervenarzt, 85*, 304-311.
- Boetticher, A., Nedopil, N., Bosinski, H. A. G. & Saß, H. (2008). Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 1*, 3-9.
- Bosinski, H. A. G., Budde, M., Frommel, M. & Köhnken, G. (2010). Zur Häufigkeit der Schuldfähigkeitsbegutachtung von Sexualstraftätern im Erkenntnisverfahren. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 4*, 202-210.
- Dahle, K.-P. (2000). Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose. In H.-L. Kröber & M. Steller (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung im Strafverfahren* (S. 77-111). Darmstadt: Steinkopff.
- Dahle, K.-P. (2005). *Psychologische Kriminalprognose*. Herbolzheim: Centaurus.

- Dahle, K.-P. (2013). (Sach-)Verständige Auswahl und Integration von Basisrateninstrumenten und Prognoseinstrumenten der ‚dritten Generation‘. In M. Rettenberger & F. von Franqué (Hrsg.), *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 337-346). Göttingen: Hogrefe.
- Dahle, K.-P., Bliesener, T., Gretenkord, L. & Schwabe-Höllein, M. (2012). Qualitätssicherung in der forensischen Psychologie. Die zertifizierte Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6, 243-249.
- Dahle, K.-P. & Lehmann, R. J. B. (2013). Klinisch-idiografische Kriminalprognose. In M. Rettenberger & F. von Franqué (Hrsg.), *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren* (S. 347-356). Göttingen: Hogrefe.
- Dessecker, A. (2012). Gefährlichkeit aus sanktionsrechtlicher und kriminologischer Sicht. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 19, 109-121.
- Dünkel, F. (2005). Reformen des Sexualstrafrechts und Entwicklungen der Sexualdelinquenz in Deutschland. In D. Schläfke, F. Häßler & J. M. Fegert (Hrsg.), *Sexualstraftaten* (S. 1-31). Stuttgart: Schattauer.
- Eher, R., Rettenberger, M., Gaunersdorfer, K., Haubner-MacLean, T., Matthes, A., Schilling, F. & Mokros, A. (2013). Über die Treffsicherheit der standardisierten Risikoeinschätzungsverfahren Static-99 und Stable-2007 bei aus einer Sicherungsmaßnahme entlassenen Sexualstraftätern. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 7, 264-272.
- Elz, J. (2001). *Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte*. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Endres, J. (1998). Psychologische und psychiatrische Konzepte der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ nach §§ 20, 21 StGB. *Strafverteidiger*, 18, 674-682.
- Fegert, J. M., Schnoor, K., König, C. & Schläfke, D. (2006). *Psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren*. Herbolzheim: Centaurus.
- Hahn, G. (2015). Forensisch-Psychiatrische Ambulanzen als Alternative? Bestandaufnahme und kritische Anmerkungen. In H. Pollähne & C. Lange-Joest (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?* (S. 125-149). Münster: LIT-Verlag.
- Hanson, R. K. & Morton-Bourgon, K. E. (2009). The accuracy of recidivism risk assessments for sexual offenders: A meta-analysis of 118 prediction studies. *Psychological Assessment*, 21, 1-21.
- Harris, A., Phenix, A., Hanson, R. K. & Thornton, D. (2003). *Static-99 Coding Rules Revised - 2003*. Ottawa: Department of the Solicitor General of Canada.
- Haubner-MacLean, T. & Eher, R. (2014). Nicht mehr gefährlich und doch rückfällig? Die ungenügende Abbildung gefährlichkeitsrelevanter Merkmale bei rückfälligen ehemals untergebrachten Sexualstraftätern. *Recht & Psychiatrie*, 32, 69-79.
- Heinz, W. (2011). Wie weiland Phönix aus der Asche – die Renaissance der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in rechtsstaatlicher Betrachtung. *Recht & Psychiatrie*, 29, 63-87.

- Heinz, W. (2015). Wachstumsbranche Forensische Psychiatrie. Entwicklungen des Maßregelvollzugs (§ 63 StGB). In H. Pollähne & C. Lange-Joest (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?* (S. 33-77). Münster: LIT-Verlag.
- Hill, A., Rettenberger, M., Habermann, N., Berner, W., Eher, R. & Briken, P. (2012). The utility of risk assessment instruments for the prediction of recidivism in sexual homicide perpetrators. *Journal of Interpersonal Violence*, 27, 3553-3578.
- Jordan, B. & Gresser, U. (2014). Gerichtsgutachten – Oft wird die Tendenz vorgegeben. *Deutsches Ärzteblatt*, 111, 210-212.
- Kammeier, H. (2013). Lockerungen und Entlassungen aus der psychiatrischen Maßregel. Anmerkungen zu materiell-rechtlichen Diskrepanzen zwischen Vollzugs- und Vollstreckungsrecht. *Recht & Psychiatrie*, 31, 3-17.
- Kammeier, H. (2014). Reform der psychiatrischen Maßregel nach § 63 StGB. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 21, 8-49.
- Kammeier, H. (2015). Novellierung der Maßregelvollzugsgesetze durch die Länder – Anforderungen an die Gesetzgeber. In N. Saimeh (Hrsg.), *Mit Sicherheit behandeln. Diagnose, Therapie, Prognose* (S. 135-148). Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Kitzberger, M., Engel, F. & Nosko, H. (2014). Risikoorientiert und maßgeschneidert? Trends im österreichischen Maßnahmenvollzug. *Recht & Psychiatrie*, 32, 4-11.
- Knecht, U. (2015). Verteidigung gegen den Maßregelvollzug? § 63 StGB zwischen ‚Zwangstherapiefälle‘ und ‚Rechtswohltat‘. In H. Pollähne & C. Lange-Joest (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?* (S. 151-162). Münster: LIT-Verlag.
- Konrad, N. (2015). Psychiatrie im Strafvollzug als Alternative? Zur Versorgung psychisch kranker Straftäter. In H. Pollähne & C. Lange-Joest (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?* (S. 105-123). Münster: LIT-Verlag.
- Kröber, H.-L. (1998). Die Strafrechtsreformen zur Sexual- und Gewaltdelinquenz. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 11, 59-66.
- Kröber, H.-L. (2013). Therapiemängel im Maßregelvollzug. *Die Psychiatrie – Grundlagen und Perspektiven*, 10, 176-180.
- Kunzl, F. & Pfäfflin, F. (2011). Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose. *Recht & Psychiatrie*, 29, 152-159.
- Kury, H. & Adams, B. (2010). Prognosegutachten im Strafvollzug. *Forum Strafvollzug – Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*, 59, 81-87.
- Kury, H., Brandenstein, M. & Riegl, M. (2009). Zur Bedeutung von externen Kriminalprognosen für Vollzugsentscheidungen. In Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins (Hrsg.), *Strafverteidigung im Rechtsstaat. 25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltsvereins* (S. 976-1002). Baden-Baden: Nomos.
- Kury, H. & Obergfell-Fuchs, J. (2012). *Rechtspsychologie. Forensische Grundlagen und Begutachtung – ein Lehrbuch für Studium und Praxis*. Stuttgart: Kohlhammer

- Lösel, F. & Schmucker, M. (2003). Assessor's bias. In R. Fernández-Ballesteros (Hrsg.), *Encyclopedia of psychological assessment – Volume 1* (S. 98-101). London: Sage
- Meehl, P. E. (1954/2013). *Clinical versus statistical prediction: A theoretical analysis and a review of the evidence*. Minneapolis, MN: University of Minnesota Press.
- Monahan, J. (1981). *The clinical prediction of violent behavior*. Washington, DC: Government Printing House.
- Müller, J. L. & Saimeh, N. (2012). Das DGPPN-Zertifikat Forensische Psychiatrie: Entwicklung, gegenwärtige Situation, Perspektive. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6, 266-272.
- Nedopil, N. (2014). Begutachtungen zur Frage der Schuldfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (S. 352-368). Bern: Huber.
- Nedopil, N. & Boetticher, A. (2013). Begutachtungen zur Schuldunfähigkeit und verminderten Schuldfähigkeit. *Die Psychiatrie – Grundlagen und Perspektiven*, 10, 152-159.
- Pfäfflin, F. (2014). Prolonging the court-ordered detention of offenders: The contribution of forensic psychiatric expert testimonies. *Sexual Offender Treatment*, 9, 1-9. Verfügbar unter <http://www.sexual-offender-treatment.org/index.php?id=129&type=123> (Zugriff am 21.05.2015).
- Pollähne, H. (2015). Einführung in das Tagungsthema: Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall? In H. Pollähne & C. Lange-Joest (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?* (S. 7-31). Münster: LIT-Verlag.
- Prüter, C., Häbler, A. & Kunert, H. J. (2010). Die Qualität von Schuldfähigkeitsgutachten bei im LWL-ZFP Lippstadt untergebrachten Patienten. In N. Saimeh (Hrsg.), *Kriminalität als biografisches Scheitern. Forensik als Lebenshilfe? Forensik 2010*, 25. Eickelborner Fachtagung (S. 63-72). Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Prüter-Schwarte, C. & Kunert, H. J. (2012). Die Qualität von Schuldfähigkeitsgutachten bei im LWL-ZFP Lippstadt untergebrachten Patienten – Ergebnisse einer empirischen Studie. In N. Saimeh (Hrsg.), *Respekt – Kritik – Entwicklung. Forensik 2012*, 27. Eickelborner Fachtagung (S. 123-133). Köln: Psychiatrie Verlag.
- Quinsey, V. L., Harris, G. T., Rice, M. E. & Cormier, C. A. (2006). *Violent offenders: Appraising and managing risk* (2. Aufl.). Washington, DC: American Psychological Association.
- Rasch, W. (1999). *Forensische Psychiatrie* (2. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.
- Rettenberger, M., Bockshammer, T., Maidhof, T., Laier, C. & Brand, M. (2015). Die Relevanz neuropsychologischer Testverfahren für die forensische Diagnostik: Adaptation und Validierung der Iowa Gambling Task (IGT) zur Erfassung sexualforensisch relevanter Entscheidungsdefizite bei Kindesmissbrauchstätern. In: R. Eher, P. Briken, J. M. Müller & M. Rösler (Hrsg.), *EFPPP Jahrbuch 2015 – Empirische Forschung in der Forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie*. Berlin: Medizinisch-Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft. Manuskript im Druck.

- Rettenberger, M. & Eher, R. (2007). Aktuarische Kriminalprognosemethoden und Sexualdelinquenz: Die deutsche Version des SORAG. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 90, 484-497.
- Rettenberger, M. & Eher, R. (2006). Die deutsche Übersetzung und Adaptierung des Static-99 zur aktuarischen Kriminalprognose verurteilter Sexualstraftäter. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 89, 352-365.
- Rettenberger, M. & Eher, R. (2012). Möglichkeiten und Grenzen der Verwendung von Prognoseinstrumenten bei Sexualstraftätern. In J. M. Müller, M. Rösler, P. Briken, P. Fromberger & K. Jordan (Hrsg.), *EFPP Jahrbuch 2012 – Empirische Forschung in der Forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie* (S. 127-134). Berlin: Medizinisch-Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Rettenberger, M. & von Franquè, F. (2013). *Handbuch kriminalprognostischer Verfahren*. Göttingen: Hogrefe.
- Rettenberger, M., Schmitt, C., Matthes, A. & Feil, M. (2014). Die Anwendung standardisierter Kriminalprognoseinstrumente in unterschiedlichen rechtspsychologischen Praxisfeldern. *Praxis der Rechtspsychologie*, 24, 72-91.
- Saimeh, N. (2015). Gibt es Methoden zum Aufbau von Vertrauen im Zwangskontext der Forensischen Psychiatrie? *Kerbe-Forum für Soziale Psychiatrie*, 33, 14-17.
- Saß, H. (1983a). Affektdelikte. *Nervenarzt*, 54, 557-572.
- Saß, H. (1983b). Die tiefgreifende Bewusstseinsstörung gemäß den §§ 20, 21 StGB – eine problematische Kategorie aus forensisch-psychiatrischer Sicht. *Forensia*, 4, 3-23.
- Schalast, N. & Lindemann, M. (2015). Anmerkungen zu den Plänen einer Änderung des Rechts der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus. *Recht & Psychiatrie*, 33, 72-84.
- Schiffer, B. (2007). Beurteilung der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung – Roulettespiel oder fundierte forensische Diagnostik? *Nervenarzt*, 78, 294-303.
- Schmidt-Quernheim, F. & Seifert, D. (2014). Evaluation der ambulanten Nachsorge forensischer Patienten (§ 63 StGB) in Nordrhein-Westfalen. *Nervenarzt*, 9, 1133-1143.
- Scholz, O. B. & Schmidt, A. F. (2003). *Schuldfähigkeit bei schwerer anderer seelischer Abarbeitigkeit. Psychopathologie – gutachterliche Entscheidungshilfen*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Scholz, O. B. & Schmidt, A. F. (2008). Schuldfähigkeit. In R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Rechtspsychologie* (S. 401-411). Hogrefe: Göttingen.
- Steller, M. (1991). Strategien zur Verbesserung der forensischen Diagnostik. Überlegungen zur Überwindung des Elends. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie: Polizei, Justiz, Drogen* (S. 385-399). Bonn: Forum-Verlag Godesberg.
- Steller, M. (1993). Psychodiagnostik bei Affekttaten – Methodik und Theorie der Begutachtung affekt-bedingter Bewusstseinsstörungen. In H. Saß (Hrsg.), *Affektdelikte – Interdisziplinäre Beiträge zur Beurteilung von affektiv akzentuierten Straftaten* (S. 132-146). Berlin: Springer.

- Tänzer, A. (2015). Gewaltfreie Allgemeinpsychiatrie und die Grenzen der Selbstreform. Maßregelvollzug als Hintertür? In H. Pollähne & C. Lange-Joest (Hrsg.), *Forensische Psychiatrie – selbst ein Behandlungsfall?* (S. 89-104). Münster: LIT-Verlag.
- Wettermann, A., Schläfke, D., Gerullis, L. & Fegert, J. M. (2015). Die Nachhaltigkeit der Veränderung kriminogener Faktoren durch das R&R-Training im Maßregelvollzug nach § 64 StGB. *Forensische Psychiatrie und Psychotherapie*, 22, 31-51.
- Winsmann, F. (2012). Assessing volitional impairment in sexually violent predator evaluations. *Sexual Offender Treatment*, 7, 1-14. Verfügbar unter <http://www.sexual-offender-treatment.org/index.php?id=129&type=123> (Zugriff am 21.05.2015).
- Zinkler, M. (2008). Früher entlassen – schneller im Maßregelvollzug? Zum Verhältnis von allgemeiner und forensischer Psychiatrie. *Recht & Psychiatrie*, 26, 102-105.

Herbert Steinböck (Hrsg.)

Forensische Psychiatrie als Randkultur – zwischen interkultureller Spannung und multikultureller Integration

Im Zusammenhang mit gerichtlicher Psychiatrie assoziieren viele, fällt das Wort „Kultur“, entweder kriminelle Subkulturen oder aber vermeintliche Kriminalitätsraten von Menschen mit Migrationshintergrund. Tatsächlich verfehlen solche Vorurteile jedoch die Realität von Migration wie auch von Maßregelvollzug. Zugleich machen sie deutlich, dass wir uns – theoretisch wie praktisch – mit der Wirkung von Kultur in der forensischen Psychiatrie befassen müssen: Psychisch kranke Menschen ebenso wie Rechtsbrecher gelten als vielfach unwillkommene Minderheiten, und dementsprechend stellt Forensische Psychiatrie, innerhalb der Gesellschaft ohnehin, aber auch innerhalb der Psychiatrie, selber eine Art Randkultur dar. Die Spannungen zwischen Kulturen und das Ge- oder Misslingen ihrer Vermittlung lassen sich deshalb gerade auch anhand der Forensischen Psychiatrie beobachten, aus deren Praxis die hier versammelten Texte stammen.

144 Seiten, ISBN 978-3-89967-747-8, Preis: 15,- €
eBook: Preis: 12,- € (www.ciando.com)



PABST SCIENCE PUBLISHERS

Eichengrund 28, D-49525 Lengerich, Tel. ++ 49 (0) 5484-308, Fax ++ 49 (0) 5484-550
E-Mail: pabst@pabst-publishers.de * www.pabst-publishers.de * www.psychologie-aktuell.com